

## **ZUM THEMA KOSTEN UND URTEILE SOWIE ZU DEN REGELN FÜR PROZESSKOSTENHILFE IM ITALIENISCHEN VERWALTUNGSVERFAHREN**

Von Dr. Fulvio ROCCO

Staatsrat und Präsident des regionalen Verwaltungsgerichtshofs

für Trentino Alto Adige - Südtirol, Sitz Trento.

Dieser Bericht ist auch dem Gedenken an Präsident Francesco Mariuzzo gewidmet, einem hochgeschätzten Kollegen, Mitbegründer der AGATIF, einem leidenschaftlichen Sprachexperten sowie einem feinsinnigen Juristen, der unter anderem auch den Vorsitz des Tribunals innehatte, dem ich derzeit anhöre. Ich danke allen Anwesenden für die Erinnerung, die sie immer an seine edle Person haben werden.

### **1. Das Problem der hohen Kosten der Verwaltungsverfahren in Italien.**

Das Problem der Verfahrenskosten vor den verschiedenen Gerichten ist in Italien immer aktuell, da es noch nicht durch eine Regelung gelöst wurde, die den Zugang zu den Rechtsmitteln für alle wirksam gewährleistet, ohne zwischen den unterschiedlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten derjenigen, die ihre Rechte und Interessen schützen müssen, zu diskriminieren: und dies in unvermeidlicher Kohärenz mit der ursprünglichen Bestimmung von Artikel 24 der Verfassung. ("Die Verteidigung ist ein unantastbares Recht in jedem Stadium und auf jeder Ebene des Verfahrens") und, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten gegen die öffentliche Verwaltung, gemäß Artikel 113 Absatz 1 der italienischen Verfassung ("Der Schutz der Rechte und der berechtigten Interessen vor den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist immer gegen die Handlungen der öffentlichen Verwaltung zulässig").

Im italienischen Verfahrenssystem erfolgt die Finanzierung der von den einzelnen Gerichten (Zivil-, Verwaltungs- und Steuergerichten, mit Ausnahme der Strafgerichte) erbrachten Leistungen im Allgemeinen durch die Zahlung einer Abgabe, die auf jeder Stufe des Gerichtsverfahrens erhoben wird und von der klagenden Partei im Voraus zu entrichten ist, unbeschadet ihrer Erstattung durch die gegnerische Partei im Falle einer Niederlage oder der Uneinbringlichkeit der Abgabe, wenn die klagende Partei den Prozess verliert.

Diese Steuer wird als einheitlicher Beitrag bezeichnet und ist in den Artikeln 9 ff. des konsolidierten Gesetzes über die Gerichtskosten geregelt, das durch das Präsidialdekret Nr. 115 vom 30. Mai 2002 mit späteren Änderungen und Ergänzungen verabschiedet wurde.

Aus der Lektüre aller darin enthaltenen Bestimmungen lässt sich leicht die Schlussfolgerung ziehen, dass die meisten Kosten in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anfallen.

Artikel 13, Absatz 6-bis des mehrfach geänderten konsolidierten Gesetzes sieht vor, dass in der Regel in allen Fällen, in denen nichts anderes vorgesehen ist, der einheitliche Beitrag in Höhe von 650,00 € zu entrichten ist; für die in Artikel 119, Absatz 1, Buchstaben a) und b), c.p.a. genannten Rechtsbehelfe (bzw. Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit) ist der einheitliche Beitrag jedoch in Höhe von 650,00 € zu entrichten. Für die in Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Zivilprozessordnung genannten Rechtsbehelfe (Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bzw. Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen unabhängiger Verwaltungsbehörden) beträgt der Beitrag jedoch 2.000 €, wenn der Streitwert 200.000 € oder weniger beträgt; für Rechtsbehelfe mit einem Streitwert zwischen 200.000 € und 1.000.000 € beträgt der Beitrag 4.000 € und für Rechtsbehelfe mit einem Streitwert von mehr als 1.000.000 € beträgt der Beitrag 6.000 €.

Für Rechtsbehelfe, auf die das in Buch IV Titel V der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene abgekürzte Verfahren Anwendung findet, wie z.B. Enteignungsverfahren, beträgt die Gebühr 1.800 €.

Lediglich die in den Artikeln 116 und 117 der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren (Zugang zu Verwaltungsunterlagen und Schweigen des Gerichts) sind wesentlich weniger aufwändig. (Zugang zu Verwaltungsdokumenten und Schweigen der öffentlichen Verwaltung), sowie für solche, die das Recht auf Staatsbürgerschaft, Aufenthalt, Aufenthalt und Einreise in das Staatsgebiet betreffen, und für Rechtsmittel, die die Vollstreckung des Urteils oder die Befolgung des Urteils betreffen: Die Gebühr beträgt in all diesen Fällen 300 €, während für Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Zugangs zu Informationen gemäß Gesetzesdekret Nr. 195 vom 19. August 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen keine Gebühr fällig ist.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beamtenverhältnissen beträgt der zu zahlende Beitrag 650 €, es sei denn, die Partei verfügt über ein zu versteuerndes Einkommen für die Zwecke der Einkommensteuer, das sich aus der letzten Erklärung ergibt und das Dreifache des in Art. 76 des vorgenannten konsolidierten Gesetzes Nr. 115 von 2002, d.h. ein Betrag, der derzeit 35.239,94 € beträgt.

Die unterlegene Partei haftet in jedem Fall für die Zahlung der vorgenannten Beiträge, auch im Falle einer gerichtlichen Kostenerstattung und auch wenn sie nicht vor Gericht erschienen ist. Für die Zwecke der obigen Ausführungen wird die unterlegene Partei bestimmt, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Im Übrigen bezieht sich der Begriff "Rechtsbehelfe" im Hinblick auf die Beitragspflicht auf den Hauptrechtsbehelf, den Anschlussrechtsbehelf und die zusätzliche Begründung, mit der neue Ansprüche geltend gemacht werden: Jede dieser Verfahrenshandlungen unterliegt also der Beitragspflicht nach dem Streitwert, und es ist daher naheliegend, dass dies die komplexeren und in jedem Fall aufwändigeren Fälle, wie die öffentlichen Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, stark betrifft.

Die Anwaltsverbände haben mit wiederholten Forderungen, denen sich auch die Wirtschaftsverbände angeschlossen haben, versucht, diesen Zustand zu ändern, vor allem im Hinblick auf die hohen Kosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge: Vor allem viele kleine und sogar mittlere Unternehmen vermeiden den Gang zu den Verwaltungsgerichten, obwohl sie in der Lage sind, den Prozess zu gewinnen, da die Gesamtkosten des Prozesses, die sich aus der Höhe des Einheitssatzes und den Kosten für die Prozesskostenhilfe zusammensetzen, die Budgets der Unternehmen selbst übersteigen.

Verglichen mit der derzeitigen Einkommensgrenze, die den Zugang zur Prozesskostenhilfe ermöglicht (11.746,68 €, wie in Punkt 3 dieses Berichts hervorgehoben), gibt es also einen großen Bereich natürlicher und juristischer Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen daran gehindert werden, ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz wahrzunehmen, auch wenn es verfassungsmäßig garantiert ist.

Es sei daher daran erinnert, dass der Sitz des Regionalen Verwaltungsgerichts Trentino-Südtirol in einem Urteil aus dem Jahr 2014 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage der Vereinbarkeit der italienischen Rechtsvorschriften über den einheitlichen Beitrag, insbesondere in Bezug auf den für die Einlegung von Rechtsmitteln bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlichen Betrag, mit der Richtlinie 89/665/EWG des Rates in ihrer geänderten Fassung und mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgeworfen hatte. 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte.

Diese Frage hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache C-61/14 geklärt, in dem er die Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht festgestellt hat.

Im Übrigen glaube ich, dass diese Entscheidung auf der Tatsache beruhte, dass den finanziellen Interessen des Mitgliedstaates Vorrang vor einem weniger selektiven System hinsichtlich der wirtschaftlichen Kosten des Zugangs zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeräumt wurde: ein System, das, wenn es weniger belastend gestaltet

wird, in der Hoffnung, dass der Erlassbeschluss den Zugang zu Rechtsstreitigkeiten erleichtert, auch die Wirksamkeit des freien Wettbewerbs zwischen Unternehmern erhöhen könnte, der eines der Grundpostulate des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union ist.

Darüber hinaus waren einige Passagen in den Schlussanträgen des Generalanwalts Nilo Jääskinen aufschlussreich, um zu verstehen, dass die Frage zumindest in dem Bewusstsein erörtert wurde, dass ihr Ausgang nicht von vornherein feststand, und nicht nur wegen der anfänglichen Ironie seiner Argumentation, als er sich auf einen Satz bezog, der in einigen Quellen dem Richter Sir James Matthew aus dem 19. Jahrhundert zugeschrieben wird: "In England steht die Justiz allen offen, wie das Ritz Hotel!

Der Generalanwalt stellte nämlich fest, dass es seiner Ansicht nach "mit der Richtlinie 89/665, ausgelegt im Lichte von Artikel 47 der Charta, nicht vereinbar ist, in Gerichtsverfahren, in denen ein Unternehmen die Rechtmäßigkeit eines einzigen Vergabeverfahrens im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/665 anfechtet, mehrere kumulative Gerichtsgebühren zu erheben, es sei denn, dies lässt sich durch Artikel 52 Absatz 1 der Charta rechtfertigen".

Beim gegenwärtigen Stand der Technik ist es jedoch Sache des italienischen Gesetzgebers, diese Frage zu überdenken: Leider bin ich der Meinung, dass sie angesichts der derzeitigen Haushaltslage noch lange nicht gelöst ist.

## **2. Definition der Prozesskostenhilfe und ihre Anwendung auch auf nicht-italienische Staatsbürger und juristische Personen.**

Artikel 24 Absatz 3 der italienischen Verfassung sieht vor, dass "den Armen durch geeignete Einrichtungen die Möglichkeit gewährleistet wird, vor allen Gerichten zu handeln und sich zu verteidigen".

Die Regeln für die Prozesskostenhilfe in Zivil-, Straf-, Steuer- und Verwaltungsverfahren sind in verschiedenen Artikeln des konsolidierten Gesetzes über die Prozesskostenhilfe enthalten, das durch den Präsidialerlass Nr. 115 vom 30. Mai 2002 und spätere Änderungen verabschiedet wurde.

Bei näherer Betrachtung sind die in diesem Text enthaltenen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe insgesamt etwas unübersichtlich und nicht leicht zu koordinieren: Sie regeln zwar auch das Organ im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren, ihr wörtlicher Wortlaut ist jedoch in erster Linie für die viel leichtere Anwendung auf die Zivil- und Strafrichterbarkeit geeignet.

Daher wird die Anwendung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einem beträchtlichen Teil der Arbeit des Dolmetschers überlassen, die heute auch durch eine konsolidierte Reihe von Stellungnahmen des Büros für Studien, Zusammenfassung und Fortbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und durch entsprechende Rundschreiben des Generalsekretariats der Verwaltungsgerichtsbarkeit erleichtert wird.

In jedem Fall dient die Prozesskostenhilfe auch im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß Art. 74 Abs. 2 des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002 dazu, in Verwaltungsverfahren "die Verteidigung von Bürgern zu gewährleisten, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und deren Gründe nicht offensichtlich unbegründet sind".

Um diese Einrichtung anzuwenden, müssen gemäß Art. 10, zweiter Absatz der Verfassung ("Die Rechtsstellung des Ausländers wird durch das Gesetz in Übereinstimmung mit den internationalen Normen und Verträgen geregelt") und Art. 119 des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002 sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (der die Institution der Prozesskostenhilfe für Bedürftige gemäß Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950, die sich wortwörtlich auf Strafverfahren, auch in außerstrafrechtlichen Gerichtsbarkeiten, beschränkt), wird ein Ausländer, auch wenn er sich zum Zeitpunkt des Entstehens der streitigen Beziehung nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet des italienischen Staates aufhielt, ebenso wie ein Staatenloser wie ein italienischer Staatsbürger behandelt; dies war im Übrigen die eindeutige Absicht des

italienischen Verfassungsgesetzgebers im Jahr 1948, als er wortwörtlich die Verteidigung vor Gericht "den Mittellosen" im Allgemeinen und ohne jegliche Unterscheidung garantierte.

Gemäß Art. 76 Abs. 4quater, eingefügt durch Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 47 vom 7. April 2017, hat der unbegleitete ausländische Minderjährige, der in irgendeiner Eigenschaft an einem Verfahren vor dem Verwaltungsrichter beteiligt ist, das Recht, über die Möglichkeit informiert zu werden, einen eigenen Anwalt seines Vertrauens zu ernennen, auch durch den bestellten Vormund oder den Träger der elterlichen Verantwortung gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184 vom 4. Mai 1983 und späterer Änderungen, so dass er in jeder Phase und auf jeder Ebene des Verfahrens Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen kann

Gemäß Artikel 119 des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002 kann Prozesskostenhilfe auch Einrichtungen und Vereinigungen gewährt werden, einschließlich solcher, die nicht als juristische Personen im Sinne des Präsidialerlasses Nr. 361 vom 10. Februar 2000 anerkannt sind, die im Hoheitsgebiet des Staates niedergelassen sind, keinen Erwerbszweck verfolgen und keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben.

### **3. Subjektive Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.**

Derzeit sind die Einkommensbedingungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gemäß dem Dekret vom 23. Juli 2020, das in der Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana Nr. 24 vom 30. Januar 2021 - Allgemeine Reihe - veröffentlicht wurde, an ein Jahreseinkommen von 11.746,68 € gebunden.

Das Einkommensfordernis gilt auch für Körperschaften und Vereinigungen, die die Leistung beantragen, wobei unter Einkommen die Höhe der Einkünfte im betreffenden Geschäftsjahr vor Steuern zu verstehen ist.

Die nicht besonders hohe Einkommensgrenze, die derzeit als Voraussetzung für den Erhalt der Leistung vorausgesetzt wird, führt dazu, dass die Einrichtung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besonders häufig in Anspruch genommen wird: Selbst reguläre Zuwanderer aus Nicht-EU-Staaten machen in Fällen, in denen sie gegen die Ablehnung der Verlängerung oder den Widerruf ihrer Aufenthaltsgenehmigung Widerspruch einlegen, häufig keinen Gebrauch davon.

### **4. Die Kommission für vorzeitige und vorläufige Zulassung auf Staatskosten.**

Eines der hervorstechendsten Merkmale, das die Regeln dieser Einrichtung von denen unterscheidet, die gemäß dem Präsidialerlass Nr. 115 von 2002 für die Zivil-, Straf- und Steuergerichtsbarkeit gelten, ist die Tatsache, dass die Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers zur Prozesskostenhilfe nicht von einer speziellen Kommission getroffen wird, die bei jeder Anwaltskammer eingerichtet wird, sondern von einer speziellen Kommission, die bei jedem Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet wird, d.h. bei jedem regionalen Verwaltungsgericht, sowie in zweiter Instanz beim Staatsrat und beim Rat der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Region Sizilien.

### **5. Einreichung des Antrags auf Prozesskostenhilfe**

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe, der von der Stempelgebühr befreit ist, ist an die zuständige territoriale Kommission zu richten und nach dem Muster abzufassen, dessen Faksimile in der Regel auf den institutionellen Websites der einzelnen Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügbar ist. Der Antrag muss persönlich vom Antragsteller oder von dem bereits vom Antragsteller gewählten Rechtsanwalt eingereicht werden, auch auf telematischem Wege gemäß Art. 37 bis des Gesetzesdekrets Nr. 76 vom 16. Juli 2020, umgewandelt mit Änderungen durch Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020.

Gemäß Artikel 78 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 muss der Antrag vom Betroffenen unterzeichnet werden, da er sonst unzulässig ist. Die Unterschrift wird vom Rechtsanwalt oder in der in Artikel 38 Absatz 3 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 vorgesehenen Weise beglaubigt (unter Beifügung einer Fotokopie eines gültigen Ausweises).

Bislang gibt es keine spezifische Regelung für Anträge von Einrichtungen und Vereinigungen, einschließlich solcher, die nicht als juristische Personen gemäß dem Präsidialerlass Nr. 361 vom 10. Februar 2000 anerkannt sind, ihren Sitz im Staatsgebiet haben und keine gewinnorientierten Zwecke verfolgen oder wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

#### **6. Zulassung zur Prozesskostenhilfe.**

Gemäß Artikel 126 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 lässt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung oder Eingang des Antrags auf Prozesskostenhilfe die betreffende Person nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags vorab und vorläufig zur Prozesskostenhilfe zu, wenn auf der Grundlage der Unterlagen und der Erklärung anstelle der erforderlichen Bescheinigung die Einkommensvoraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllt sind und die Ansprüche, die die betreffende Person vor Gericht geltend machen will, nicht offensichtlich unbegründet sind.

Lehnt die Kommission den Antrag ab oder erklärt sie ihn für unzulässig, kann der Antrag dem Richter eines Kollegialgerichts vorgelegt werden, der gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c) der Zivilprozessordnung und Artikel 126 Absatz 3 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 durch ein unanfechtbares Urteil über den Antrag entscheidet.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die von der Kommission oder von dem als Spruchkörper fungierenden Richter angeordnet wird, gilt ausschließlich für die im Antrag der betreffenden Person angegebenen Gerichtsverfahren, einschließlich der vorsorglichen Phase, und erstreckt sich nicht auf etwaige Rechtsmittelverfahren.

#### **7. Übermittlung der Unterlagen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an das Finanzamt und Prüfung der steuerlichen Situation des Empfängers der Leistung.**

Gemäß Artikel 127 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 wird eine Kopie der Urkunde, mit der die Kommission oder der Richter den Antrag auf Prozesskostenhilfe annimmt, auch an die zuständige Stelle der Steuerbehörde gesandt, die auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Erklärungen, Angaben und Behauptungen prüft die Richtigkeit der vom Antragsteller angegebenen Einkommenshöhe sowie die Vereinbarkeit der von ihm angegebenen Daten mit den Ergebnissen des Steuerregisters und kann anordnen, dass die steuerliche Situation des Antragstellers und seiner Lebensgefährten überprüft wird, auch mit Hilfe der Guardia di Finanza.

Stellt sich heraus, dass die Leistung aufgrund unwahrer Annahmen des Antragstellers bewilligt wurde, beantragt die Steuerbehörde gemäß demselben Artikel 127 die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und übermittelt die erworbenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft beim zuständigen ordentlichen Gericht.

#### **8. Ernennung des Verteidigers des Empfängers der Prozesskostenhilfe und der technischen Berater.**

Jeder, der zur Prozesskostenhilfe zugelassen ist, kann einen Anwalt seiner Wahl oder einen Anwalt, der gemäß Artikel 80 des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 25 vom 14. Februar 2005, in die bei den Anwaltskammern geführten Listen der Rechtsanwälte für Prozesskostenhilfe eingetragen ist, beauftragen.

Gemäß Artikel 129 des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002 können Personen, denen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den technischen Berater einer Partei bestellen.

#### **9. Vorbehalt und Kostenvorschuss der Staatskasse in Fällen von Prozesskostenhilfe.**

Gemäß Artikel 131 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002, geändert durch Artikel 37, Absatz 6, Buchstabe z), Nr. 1) und 2) des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, umgewandelt mit Änderungen durch das

Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, wird ein Teil der Kosten, die durch die Zulassung zur Prozesskostenhilfe entstehen und von der Partei zu tragen sind, die zur Prozesskostenhilfe zugelassen wurde, als Lastschrift verbucht, während ein anderer Teil von der Staatskasse vorgeschossen wird.

#### **10. Entzug der Prozesskostenhilfe.**

Gemäß Artikel 136 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 widerruft der Richter die Zulassungsmaßnahme per Dekret oder gleichzeitig mit dem Urteil, das den Fall festlegt, wenn sich im Laufe des Verfahrens die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe relevanten Einkommensbedingungen ändern.

Der Richter hebt die von der Kommission bewilligte vorläufige Prozesskostenhilfe durch Beschluss oder Urteil auf, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt sind, oder wenn die betreffende Person in einem Gerichtsverfahren bösgläubig oder grob fahrlässig gehandelt oder Widerstand geleistet hat.

Der Widerruf wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Einkommensveränderungen festgestellt werden, wie in der richterlichen Entscheidung angegeben; in allen anderen Fällen gilt er rückwirkend.

Gemäß Artikel 86 des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 ist der Staat in jedem Fall berechtigt, die nach dem Widerruf der Zulassungsentscheidung gezahlten Beträge zum Nachteil des Betroffenen zurückzufordern.

#### **11. Begleichung der Anwaltshonorare und -kosten.**

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts für die Prozesskostenhilfe werden vom Richter in demselben Urteil festgesetzt, in dem die Rechtssache entschieden wird, wenn der Rechtsanwalt sein Honorar bereits während des Verfahrens bei den Akten hinterlegt hat.

Wurde die Gebühr nicht vor der Einleitung der Rechtssache zur Entscheidung in den Akten hinterlegt, erfolgt die Zahlung gemäß Artikel 82 des Präsidialerlasses Nr. 115 von 2002 und Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c) der Zivilprozessordnung nachträglich nach Hinterlegung durch den Rechtsanwalt mittels eines kollegialen Beschlusses der Kammern.

In Bezug auf den Gesamtbetrag der gezahlten Beträge ist anzumerken, dass gemäß Artikel 82 des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002, geändert durch Artikel 1, Abschnitt 322, des Gesetzes Nr. 311 vom 30. Dezember 2004 und Artikel 130 desselben Präsidialerlasses, die Zahlung der Anwaltshonorare erfolgt auf der Grundlage des Berufstarifs mit einer Ermäßigung um die Hälfte der Honorare und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass die Honorare nicht höher sein dürfen als die Durchschnittswerte der geltenden Berufstarife für Honorare, Rechte und Entschädigungen und in jedem Fall unter Berücksichtigung der Art der vom Anwalt übernommenen beruflichen Verpflichtung im Verhältnis zu den Auswirkungen der vorgenommenen Handlungen auf die Position des Beklagten vor Gericht.

Hinzuzufügen ist, dass gemäß dem Rundschreiben des Generalsekretariats der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prot. Nr. 3284 vom 16. Februar 2015, der Verwaltungsrichter weiterhin berechtigt ist, die Anwaltskosten nach billigem Ermessen zuzusprechen.

Gemäß Artikel 130-bis des Präsidialdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002, eingeführt durch Artikel 15, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 113 vom 4. Oktober 2018, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 132 vom 1. Dezember 2018, werden dem Anwalt keine Gebühren gezahlt, wenn die Beschwerde, einschließlich einer Nebenbeschwerde, für unzulässig erklärt wird.

Der Anwalt der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, kann nicht gemäß Artikel 93 der Zivilprozessordnung beantragen, dass ihm die Kosten auferlegt werden.

Abgesehen von den oben erwähnten Sonderbestimmungen für die Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe besteht das Hauptproblem des italienischen Verwaltungsverfahrens darin, dass Artikel 26 Absatz 1 erster Teil der Zivilprozessordnung in jedem Fall für alle Rechtssachen - einschließlich derjenigen, in denen keine Prozesskostenhilfe gewährt wird - vorsieht, dass "das Gericht bei der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe berücksichtigt, dass die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Verfahrenskosten, von der Verteidigung zu tragen sind". sieht vor, dass "der Richter beim Erlass einer Entscheidung auch die Kosten des Verfahrens gemäß den Artikeln 91, 92, 93, 94, 96 und 97 der Zivilprozessordnung festsetzt", d. h. er setzt die Kosten auf der Grundlage des vom Rechtsanwalt vorgelegten Honorars auf der Grundlage des geltenden Berufstarifs fest, wobei er etwaige Kürzungen der Posten, die für die Zwecke des Verfahrens als überflüssig oder überhöht angesehen werden, darauf anwendet.

Diese Regelung wird jedoch in der Praxis nicht angewandt, da das "lebende Recht" für diesen spezifischen Aspekt immer noch durch die Abrechnung nach Billigkeit, d.h. ohne Berücksichtigung der Gebühr, gemäß dem oben genannten Rundschreiben des Generalsekretariats der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prot. Nr. 3284 vom 16. Februar 2015, vertreten wird.

Die de facto weit verbreitete Anwendung des Billigkeitskriteriums hat dazu geführt, dass die meisten Anwälte ihr Honorar nicht einmal mehr vorlegen, wenn der Fall zur Entscheidung ansteht.

Die vom Richter nach billigem Ermessen festgesetzten Beträge liegen in der Regel deutlich unter den in der Gebührenordnung festgelegten Beträgen, was derzeit von einigen Richtern, die kurzfristig darum gebeten wurden, mit der Notwendigkeit begründet wird, die Kosten des Verfahrens einzudämmen, die aufgrund der hohen Beträge des Einheitsbeitrags an sich bereits beträchtlich sind.

Diese Erklärung scheint jedoch nicht zufriedenstellend zu sein, da der Anwalt Anspruch darauf hat, vom Mandanten die Differenz zwischen dem nach Billigkeit gezahlten Betrag und dem sich aus dem Urteil ergebenden Betrag zu erhalten.

## **12. Zahlung der Gebühren und Auslagen des vom Gericht bestellten Beistands und des technischen Beraters der Partei.**

Die Honorare und Auslagen des Pflichtverteidigers und des Sachverständigen der Partei werden vom Gericht in gleicher Weise gezahlt wie die Honorare und Auslagen des Verteidigers.

Die Zahlung erfolgt daher auf der Grundlage fester, variabler und zeitabhängiger Gebühren (so genannte "vacazioni"), die in Tabellen festgelegt sind, die regelmäßig per Erlass des Justizministers im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister genehmigt werden.

Die Beträge werden in doppelter Höhe "für Leistungen von außergewöhnlicher Bedeutung, Komplexität und Schwierigkeit" gezahlt.

Anders als bei den Anwaltshonoraren werden alle Bestimmungen der Artikel 49 ff. des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002 von den Verwaltungsrichtern in der Regel eingehalten, obwohl es auch Fälle von Vergleichen gibt, bei denen Billigkeitskriterien angewendet werden.

## **13. Die Hypothese der Kostenerstattung im Prozesskostenhilfverfahren.**

Wenn der Richter den Fall mit einem Urteil abschließt, das alle Kosten zwischen den Parteien aufhebt, muss die Entscheidung, falls dem Rechtsmittelführer Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, auf jeden Fall den Verlust des Rechtsstreits in Bezug auf die Rückerstattung oder Nichtrückerstattung des einheitlichen Beitrags gemäß Artikel 13, Absatz 6 bis ff. des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002 und nachfolgender Änderungen und Integrationen berücksichtigen, da es sich um eine Ausgabe handelt, die gegen die Schuld gemäß Artikel 131 des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002 und nachfolgender Änderungen verbucht wird.

Gemäß dem Rundschreiben des Generalsekretariats für Verwaltungsjustiz Nr. 18809 vom 13. Oktober 2020 muss die Buchung des einheitlichen Beitrags gelöscht werden, wenn die Partei, die den Fall eingebracht hat und Prozesskostenhilfe erhält, die unterlegene Partei ist.

**14. Fälle, in denen das Verfahren eingestellt wird und die streitige Angelegenheit nicht mehr Gegenstand der Prozesskostenhilfe ist.**

Gemäß Artikel 134, Absatz 2 des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002, wenn der Richter das Verfahren aus einem der in Artikel 35, Absatz 2, Buchstaben a), b) und c) der Zivilprozessordnung genannten Gründe für beendet erklärt, ist der Rechtsmittelführer, mit Ausnahme der Partei, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, verpflichtet, die Kosten zu tragen, die auf die in Artikel 131 des Präsidialdekrets Nr. 115 von 2002 genannte Schuld angerechnet werden.

**15. Zahlung an den Staat und Erstattung der Kosten.**

Gemäß Artikel 133 des Gesetzesdekrets Nr. 115 aus dem Jahr 2002 sieht das Urteil, das der unterlegenen, nicht zur Prozesskostenhilfe zugelassenen Partei die Erstattung der Gerichtskosten zugunsten der zugelassenen Partei auferlegt, vor, dass die Zahlung an den Staat zu erfolgen hat.

Erhält der Staat den ihm geschuldeten Betrag nicht zurück, macht er von seinem Rückgriffsrecht gemäß Artikel 134 Absätze 1 und 2 des Präsidialdekrets Nr. 115/2002 Gebrauch.

**16. Sanktionen im Zusammenhang mit der Prozesskostenhilfe.**

Gemäß Artikel 125 des Präsidialerlasses Nr. 115 aus dem Jahr 2002 wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 309,87 € bis zu 1.549,37 € bestraft, wer zur Erlangung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe einen Antrag einreicht, dem eine Erklärung anstelle einer Bescheinigung beigefügt ist, in der das Vorliegen oder die Aufrechterhaltung der vorgesehenen Einkommensvoraussetzungen fälschlicherweise bescheinigt wird. Das Strafmaß wird erhöht, wenn die Tat dazu führt, dass die Zulassung zur Prozesskostenhilfe erlangt oder aufrechterhalten wird; die Verurteilung führt zum rückwirkenden Widerruf und zur Rückforderung der vom Staat gezahlten Beträge von der verantwortlichen Person.

Diese Sanktionen gelten auch für denjenigen, der zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Prozesskostenhilfe die in Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe d) des Präsidialerlasses Nr. 115 von 2002 genannten Mitteilungen nicht vornimmt, d. h. der der Verpflichtung nicht nachkommt, bis zur Erledigung des Falles alle relevanten Änderungen der Einkommensgrenzen, die im Vorjahr eingetreten sind, innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung oder einer früheren Änderungsmitteilung mitzuteilen.